

Stadt Dietenheim Alb-Donau-Kreis

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 17.12.2018)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Widmung	Seite 3
II. Ordnungsvorschriften	
§ 2 Öffnungszeiten § 3 Verhalten auf dem Friedhof § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	Seite 3 Seite 3 Seite 4
III. Bestattungsvorschriften	
§ 5 Allgemeines § 6 Särge und Urnen § 7 Ausheben der Gräber § 8 Ruhezeit § 9 Umbettungen	Seite 4 Seite 5 Seite 5 Seite 5 Seite 5
IV. Grabstätten	
§ 10 Allgemeines § 11 Reihengräber § 12 Wahlgräber § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber § 14 Urnengrabstätten in Urnenwandsystemen § 15 Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen § 16 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten	Seite 6 Seite 7 Seite 9 Seite 10 Seite 10 Seite 10
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	
§ 17 Auswahlmöglichkeit § 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz § 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften § 20 Genehmigungserfordernis	Seite 11 Seite 11 Seite 12 Seite 12

§ 21 Standsicherheit § 22 Unterhaltung § 23 Entfernung	Seite 12 Seite 13 Seite 13
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	
§ 24 Allgemeines § 25 Vernachlässigung der Grabpflege	Seite 13 Seite 14
VII. Benutzung der Leichenhalle	
§ 26 Benutzung der Leichenhalle	Seite 14
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	
§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung § 28 Ordnungswidrigkeiten	Seite 15 Seite 15
IX. Bestattungsgebühren	
§ 29 Erhebungsgrundsatz § 30 Gebührenschuldner § 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren § 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	Seite 16 Seite 16 Seite 16 Seite 16
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 33 Alte Rechte § 34 In-Kraft-Treten	Seite 17 Seite 17

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

Die Gemeinde kann eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf während der Tageszeit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof angemeldeten Gewerbetreibenden.
- 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 6. Haus- und gewerbliche Abfälle in den Abfallbehältern des Friedhofes zu entsorgen,
- 7. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- 8. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (Dienstleistungserbringer) haben sich vor Ausübung einer erstmaligen gewerblichen Tätigkeit oder bei Änderung des bisherigen Geschäftsbereiches auf dem Friedhof, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht angemeldet sind, kann die Gemeinde in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen gestatten.
- (2) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und Gewerbehaftpflichtversicherung vorlegen.

Zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in § 21 aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen.

Personen, die unvollständige Grabmalanträge bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen im Grabmalantrag benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die im Grabmalantrag genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Erlaubnis zur Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Zugelassene Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen. Bei Urnenbeisetzungen in Erdgrabstätten dürfen nur zu 100 % biologisch abbaubare Urnen und Überurnen verwendet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für die Urnenbeisetzung beträgt 15 Jahre.

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für Fehlgeburten und Ungeborene.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber,
- b) Urnenreihengräber,
- c) Wahlgräber,
- d) Urnenwahlgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
- 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
- c) Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen.
- d) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

a) Wahlgräber

Diese sind einzufassen. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen.

b) Wahlrasengräber

Dies sind Tiefgräber für zwei Bestattungen übereinander. Die Bestattungen erfolgen in einer Rasenfläche. Am Kopfende der Grabstätte befindet sich eine mit Trittplatten eingefasste Staudenfläche, in welcher ein stehendes Grabmal aufgestellt werden kann, sowie Blumen und sonstige Trauerspenden abgelegt werden können. Für die Errichtung des Grabmals hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen.

Die Pflege der Rasen- und Staudenfläche erfolgt durch die Gemeinde.

c) Erdwahlgemeinschaftsbaumgräber

Dies sind Tiefgräber für zwei Bestattungen übereinander. Die Verstorbenen werden in dem dafür vorgesehenen Bestattungsfeld in der Rasenfläche bei einem Baum beigesetzt. An einer Gemeinschaftsbaumgrabstätte können bis zu 24 Verstorbene beigesetzt werden. Jedem Verstorbenen wird ein bestimmter Beisetzungsplatz, erst im Todesfall, für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden zugewiesen.

Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Eine Bepflanzung oder eigene Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche Kennzeichnungen zu entfernen.

Eine Namenstafel mit den Geburts- und Sterbedaten des beigesetzten Verstorbenen wird an einem durch die Gemeinde bereitgestellten Grabmal angebracht. Die Gemeinde legt die Gestaltung der Namenstafel und des Grabmales fest.

- (3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) können ein- und mehrstellige Einfachoder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- 2. auf die Kinder.
- 3. auf die Stiefkinder.
- 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 5. auf die Eltern,
- 6. auf die Geschwister,
- 7. auf die Stiefgeschwister,
- 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern können anstelle eines Sarges auch eine Urne je Einzelgrabfläche beigesetzt werden.
- (14) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht im BGB. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werdenden Zubettung die Berechtigung der Ansprüche nachzuprüfen. Sofern die Nutzungsrechtsurkunde vorgelegt wird und die entstehenden Kosten vom Antragsteller übernommen werden, wird die Zubettung vorgenommen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschegrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

a) Urnenreihengräber

Urnenreihengräber sind einzufassen, die Grabpflege hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Urnenreihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben. In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.

b) Urnenwahlgräber

Urnenwahlgräber sind einzufassen, die Grabpflege hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Urnenwahlgräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben. In einem Urnenwahlgrab können 4 Urnen beigesetzt werden.

c) Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber

Die Urnen werden in dem dafür vorgesehenen Bestattungsfeld in der Rasenfläche bei einem Baum beigesetzt. An einer Gemeinschaftsbaumgrabstätte können bis zu 32 Urnen beigesetzt werden. Aus Anlass eines Todesfalles kann ein Nutzungsrecht für mehrere Urneneinzelwahlgrabstätten verliehen werden. Jeder Urne wird ein bestimmter Beisetzungsplatz, erst im Todesfall, für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden zugewiesen.

Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten Eine Bepflanzung oder eigene Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche Kennzeichnungen zu entfernen.

Eine Namenstafel mit den Geburts- und Sterbedaten des beigesetzten Verstorbenen wird an einem durch die Gemeinde bereitgestellten Grabmal angebracht. Die Gemeinde legt die Gestaltung der Namenstafel und des Grabmales fest.

d) Urnenwahlfamilienbaumgrab

Die Urnen werden in dem dafür vorgesehenen Bestattungsfeld in der Rasenfläche bei einem Baum beigesetzt. An der Grabstätte können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Jeder Urne wird ein bestimmter Beisetzungsplatz, erst im Todesfall, für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden zugewiesen.

Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Eine Bepflanzung oder eigene Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche Kennzeichnungen zu entfernen.

Eine Namenstafel mit den Geburts- und Sterbedaten des beigesetzten Verstorbenen wird an einem durch die Gemeinde bereitgestellten Grabmal angebracht. Die Gemeinde legt die Gestaltung der Namenstafel und des Grabmales fest.

e) Urnenwahlpartnergrab

Die Partnergräber sind mit Trittplatten eingefasst. In der Mitte der Grabstätte ist eine Stehle, an der die Namenstafel mit den Geburts- und Sterbedaten der beigesetzten Verstorbenen angebracht wird. Die Gemeinde legt die Gestaltung der Namenstafel und der Stehle fest. Die Grabstätte ist in vier Segmente eingeteilt. In jedem Segment können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.

- (3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnengrabstätten in Urnenwandsystemen

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben den Erdgrabstätten Urnennischenwahlgräber in den Urnenwänden/-stelen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzungszeit von Urnenkammern beträgt 15 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit um 5 Jahre verlängert werden.

§ 15 Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen

- (1) Im Grabfeld für anonyme Erdbestattungen wird jedem Verstorbenen ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.
- (2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.
- (3) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (4) Blumen und sonstige Trauerspenden, dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der anonymen Gemeinschaftsgrabstätte bei der Stele niedergelegt werden.

§ 16 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbeisetzungen wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.
- (2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.
- (3) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (4) Blumen und sonstige Trauerspenden dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte bei der Stele niedergelegt werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (siehe § 19) eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Zuweisung einer Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstellen werden fortlaufend belegt.

§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Zur Sicherstellung der betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Bestattungen dürfen folgende Grabmalgrößen, je Grabstelle, nicht überschritten werden:

a) Stehende Grabmale

Reihengräber für Erdbestattung: Höhe: 100 cm, Breite: 50 cm

Stelen Höhe: 120 cm, Breite: 30 cm

Kindergräber: Höhe: 70 cm, Breite: 60 cm

Wahlgräber: Höhe: 100 cm, Breite: 50 cm je Grabstelle

Stelen Höhe: 140 cm, Breite: 40 cm je Grabstelle

Urnenreihengräber: Höhe: 80 cm, Breite: 40 cm

Stelen Höhe: 100 cm, Breite: 20 cm

Urnenwahlgräber: Höhe: 80 cm, Breite: 40 cm je Grabstelle

Stelen Höhe: 100 cm, Breite: 20 cm

Grabsteine müssen mindestens eine Stärke von 12 cm haben.

- b) Liegende Grabmale bzw. Abdeckungen dürfen max. 50 % der Grabfläche bei Erdbestattungen bedecken. Eine komplette Abdeckung ist bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräber möglich.
- (3) Grabeinfassungen jeder Art auch aus Pflanzen sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (4) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von Absatz 2 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (5) An Urnennischen darf Grabschmuck (z.B. Blumen, Kerzen u.Ä.) nicht angebracht werden. Lichtbilder, die nicht größer als 35 cm² sind und aus witterungsbeständigem Material sind dürfen angebracht werden.

§ 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) Auf Wahlrasengrabstätten sind nur stehende Grabmale im mit Trittplatten eingefassten Stell- und Ablagebereich bis zu folgenden Größen zulässig:

Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m, Stärke max. 0,20 m Stelen Höhe 1,10 m, Breite 0,30 m, Stärke max. 0,20 m

Die Ablage von Grabschmuck, Blumen, und sonstigen Trauerspenden ist nur auf dem dafür vorgesehen Ablagebereich entsprechend § 24 Abs. 3 zulässig.

- (2) Auf Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrabstätten und Erdwahlgemeinschaftsbaumgräbern sind keine eigenen Grabmale zugelassen. Eine Namenstafel mit den Geburts- und Sterbedaten der beigesetzten Verstorbenen wird an einem durch die Gemeinde bereitgestellten Grabmal angebracht. Die Ablage von Grabschmuck, Blumen, und sonstigen Trauerspenden ist nur auf dem dafür vorgesehen Ablagebereich entsprechend § 24 Abs. 3 zulässig. Die Gemeinde legt die Gestaltung der Namenstafel und des Grabmales fest.
- (3) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften in Absatz 1 zulassen.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Grabmalantrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundament- und Dübelabmessungen anzugeben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 21 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, und Steinbildhauerhandwerks in der jeweils aktuellen Auflage zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu

schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Ausgenommen hiervon sind Wahlrasengräber, Reihenrasengräber, Erdund Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber, Urnenwahlfamilienbaumgräber und Urnenwahlpartnergräber. Das Herrichten und die Pflege dieser Grabarten werden von der Gemeinde übernommen. Bei den zuvor genannten Grabarten sind Blumen und sonstige Trauerspenden auf nachfolgend genannten Flächen abzulegen:

Wahlrasengräber → in der Staudenpflanzung zwischen den Trittplatten

Erdwahl- und Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber → zwischen Grabtafel und Baumstamm Bei Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnennischengräbern, können verwelkte Blumen und sonstige Trauerspenden auch von anderen Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten oder durch die Gemeinde abgeräumt werden.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche entsprechend § 19 Absatz 1 auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 angemeldeten Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
- g) Haus- oder gewerbliche Abfälle in den Abfallbehältern des Friedhofs entsorgt
- h) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
- i) Druckschriften verteilt.
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anmeldung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 07.12.2009 mit Anlagen (und allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim den 17.12.2018

Eh (Bürgermeister)

A n l a g e zur Friedhofssatzung (§ 32 Abs. 1)

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in €
Α.	Verwaltungsgebühren	
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	150,00
В.	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
2.	Bestattung von Särgen	
2.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	265,00
2.2	Zuschlag für Doppeltiefe	25,00
2.3	von Personen unter 10 Jahren	139,00
2.4	von Tot- und Fehlgeburten	139,00
2.5	Zuschlag zu 2.1, 2.3 und 2.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen	
	und Feiertagen von je	50,00
2.6	Durchführung einer Trauerfeier ohne Bestattung	37,00
3.	Beisetzung von Urnen	
2.2.1	Regelmäßig	126,00
2.2.2	Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	47,00
C.	Grabnutzungsgebühren	
4.	Erdreihengräber	
4.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	920,00
4.2	für Personen unter 10 Jahren	370,00
4.3	Anonymes Reihengrab für Erdbestattungen, inkl. Pflege	1.180,00
5.	Urnenreihengräber	
5.1	Urnenreihengrab	590,00
5.2	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte, inkl. Pflege	770,00
6.	Erdwahlgräber	
6.1	Wahlgrab als Familiengrab bis zu 4 Belegungen	2.770,00
6.2	Wahlgrab als Einzelgrabfläche bis zu 2 Belegnungen	1.850,00
6.3	Wahlrasengrab bis zu 2 Belegungen, inkl. Pflege	3.445,00
6.4	Erdwahlgemeinschaftsbaumgrab bis zu 2 Belegungen, inkl. Pflege	2.913,00
6.4.1	zzgl. Kosten pro Namenstafel	215,00
	- •	•

7.	Urnenwahlgräber	
7.1	Urnenwahlgrab als Familiengrab bis zu 4 Belegungen	2.310,00
7.2	Urnenwahlgrab als Einzelgrabfläche bis zu 2 Belegungen	1.620,00
7.3	Urnennische bis zu 2 Belegungen	1.594,00
7.3.1	zzgl. Kosten für Verschlussplatte	180,00
7.4	Urnennische bis zu 3 Belegungen	1.774,00
7.4.1	zzgl. Kosten für Verschlussplatte	180,00
7.5	Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrab für 1 Belegung, inkl. Pflege	1.823,00
7.5.1	zzgl. Kosten für Namenstafel	215,00
7.6	Urnenwahlfamilienbaumgrab bis zu 8 Belegungen, inkl. Pflege	8.878,00
7.6.1	zzgl. Kosten pro Namenstafel	215,00
7.7	Urnenwahlpartnergrab bis zu 2 Belegungen, inkl. Pflege	4.847,00
7.7.1	zzgl. Kosten pro Namenstafel	215,00
8.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
8.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 67.
8.2	für die davon abweichende Nutzungsdauer: anteilig nach dem Verhält- nis der Nutzungsdauer zur erneuten Nutzungsdauer, es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
	bei Verzicht auf Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nut-	
8.3	zungsdauer wird keine Gebühr zurückerstattet.	
D.	Benutzung der Friedhofshalle	
9.	Benutzung der Friedhofshalle	
	Benutzung der Leichenkammer je angefangenem Tag	
9.1	(Samstag und Sonntag werden als 1 Tag berechnet)	72,00
9.2	Benutzung der Aussegnungshalle, je Trauerfeier	108,00
E.	Sonstige Leistungen	
10.	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Leichen und Gebeinen oder Urnen	
10.1	Ausbettung eines Sarges	63,00
10.2	Umbettung eines Sarges	126,00
10.3	Ausbettung/Umbettung einer Urne	63,00
11.	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	237,00
12.	Streifenfundament von der Stadt gesetzt für Erdgräber	
12.1	Streifenfundament doppelbreites Erdgrab	336,00